



Gemeinderatsbeschluss zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) bezüglich § 13

Der Gemeinderat Lauerz, gestützt auf das obgenannte Gesetz vom 10. September 1997

beschliesst per 1.1.1999 den folgenden Gebührentarif für die jährlichen Abgaben bezüglich dem Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie den Verwaltungs- und Kanzleibühren:

(Der Begriff „Plätze“ bezieht sich sowohl auf Sitz- als auch auf Stehplätze)

1a. für Gastbetriebe, Kioske, Imbissecken und dergleichen *(mit der Möglichkeit die Konsumenten an Ort und Stelle dauernd zu verpflegen)*

Bis 50 Plätze	Fr. 100.00
51 bis 100 Plätze	Fr. 200.00
über 100 Plätze	Fr. 300.00

1b. anlässlich von Anlassbewilligungen

	1 Tag	2 Tage	darüber
bis 100 Plätze	Fr. 20.00	Fr. 30.00	Fr. 40.00
101 bis 200 Plätze	Fr. 30.00	Fr. 40.00	Fr. 50.00
201 bis 300 Plätze	Fr. 40.00	Fr. 50.00	Fr. 60.00
über 300 Plätze	Fr. 50.00	Fr. 60.00	Fr. 70.00

2. lediglich zum Verkauf nicht aber zum Konsum an Ort und Stelle angeboten

unter Fr. 10'000.00 Umsatz	Fr. 50.-
Fr. 10'000.00 bis Fr. 50'000.00 Umsatz	Fr. 100.-
Fr. 50'001.00 bis Fr. 100'000.00 Umsatz	Fr. 200.-
Über Fr. 100'000.00 Umsatz	Fr. 300.-

3. Verwaltungsgebühren

bei Betriebsbewilligungen	Fr. 50.00 bis	Fr. 300.00
bei Anlassbewilligungen	Fr. 30.00	
bei generellen Verlängerungen	Fr. 30.00	
bei einzelnen Verlängerungen	Fr. 00.00	

4. Kanzleikosten (n-GS 130)

pro Originalseite des Beschlusses	Fr. 12.00
-----------------------------------	-----------

Dieser Gebührentarif wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 383 vom 21. Oktober 1998 mit Wirkung per. 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.